

Landratsamt Ortenaukreis

Migrationsamt
Ausländerbehörde

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
(Stand Juni 2019)

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht und genießt auch beim Landratsamt Ortenaukreis einen hohen Stellenwert. Soweit personenbezogene Daten bei der Person selbst oder bei Dritten erhoben werden, ist die betroffene Person grundsätzlich über die Datenverarbeitung zu informieren (Artikel 13, 14 DSGVO).

Mit den nachfolgenden Angaben kommen wir dieser Informationspflicht nach. Sie sind auch auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/ausländerbehörde eingestellt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Ortenaukreis, Migrationsamt, Badstraße 20a, 77652 Offenburg, Telefon: 0781 805 9158, E-Mail: migrationsamt@ortenaukreis.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Ortenaukreis ist wie folgt zu erreichen: Landratsamt Ortenaukreis, Datenschutzbeauftragter, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Telefon 0781 805 0, E-Mail: datenschutz@ortenaukreis.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Migrationsamt – Ausländerbehörde verarbeitet Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Es wird unter anderem die Sicherung Ihres Lebensunterhalts, Ihre Staatsangehörigkeit, Ihr aufenthaltsrechtlicher Status, Ihre Eintragungen im Zentralregister des Bundesamtes für Justiz sowie Ihr Sprachniveau überprüft.

Die Datenverarbeitung durch die Ausländerbehörde stützt sich nach:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 und Art. 9
- Landesdatenschutzgesetz (LSDG), insbesondere §§ 4, 5 und 14
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), insbesondere § 86
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV), insbesondere §§ 61a bis 61h
- Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV)

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 AufenthG. Das Landratsamt Ortenaukreis, Migrationsamt, Ausländerbehörde, benötigt Ihre Daten, um den Vollzug nach dem AufenthG durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden. Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann beispielsweise der beantragte Aufenthaltstitel versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.

4. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung von Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten, z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Ausweisnummer, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung, Sprachniveau, Fingerabdruck
- b) Daten zum Lebensunterhalt, z.B.: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Nachweise der Unterkunftskosten, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- c) Strafrechtliche Daten, z.B.: Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz, Ermittlungsverfahren

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die in Ziffer 5 genannten Datenkategorien werden zum Zweck der Aufgabenerledigung ggf. innerhalb des Landratsamts oder an weitere Behörden/Institutionen übermittelt.

Dies können insbesondere sein:

- Sozialleistungsträger (z. B. Amt für Soziales und Versorgung, Familienkasse, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung)
- Kreiskasse, zentrale Beirteilung, Ordnungsamt
- Finanzämter
- Kreditinstitute
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll und Verfassungsschutz)
- Aufsichtsbehörden
- Gerichte
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter (Prüfungsämter),
- Ministerien, Regierungspräsidien, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
- Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister, wie etwa Rechenzentren, Kuvertierungs- oder Postdienstleister)
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger
- Vermieter, Energieversorger
- Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen)

7. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer von maximal 10 Jahren aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften gespeichert.

8. Betroffenenrechte

siehe: <https://www.ortenaukreis.de/Datenschutz#Betroffenenrechte>